

2431 063

IV ZR 174/60

Verkündet
am 1. März 1961
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Harold B [REDACTED], [REDACTED] South Be [REDACTED], O [REDACTED],
I [REDACTED]/[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
K [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H [REDACTED], vertreten durch
die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung, in H [REDACTED] [REDACTED],
D [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. Februar 1961 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts zu Hamburg vom 18. Mai 1960 aufgehoben und
der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 2. Juli 1904 geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Er war zusammen mit seinem Bruder Gesellschafter der Firmen Heinrich B. [REDACTED] und Dr. J. [REDACTED] & T. [REDACTED]. Am 9. November 1938 wurde er verhaftet und in das Konzentrationslager Sachsenhausen gebracht. Nach seiner Entlassung wanderte er im April 1939 in die Vereinigten Staaten von Amerika aus. Dort war er wieder berufstätig.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Kapitalentschädigung von 7.782 DM zugesprochen. Sie hat ihn in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingestuft und einen Entschädigungszeitraum vom 9. November 1938 bis zum 31. Dezember 1944 zugrundegelegt.

Der Kläger beansprucht eine weitergehende Entschädigung, weil er am 1. Januar 1945 noch keine ausreichende Lebensgrundlage gehabt habe, und hat deshalb Klage erhoben. Er hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn weitere 32.218 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Gegen die Annahme, daß der Kläger seit dem 9. November 1938 aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden ist, gegen seine Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes und gegen die Berechnung der Kapitalentschädigung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1944 bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Der Begründung, die das Berufungsgericht dafür gegeben hat, daß der Entschädigungszeitraum mit dem 31. Dezember 1944 ende, kann jedoch nicht beigetreten werden.

Zu Unrecht hat das Berufungsgericht angenommen, daß im Entschädigungsrecht als maßgebende Kaufkrafttrichtzahlen für das in der Währung der Vereinigten Staaten erzielte Einkommen uneingeschränkt die von dem Statistischen Bundesamt errechneten Mittelwerte zu benutzen seien. Es trifft nicht zu, daß die Verwendung dieser Werte im Entschädigungsrecht bindend vorgeschrieben sei und deshalb Einwendungen gegen die uneingeschränkte Heranziehung dieser Werte für die Umrechnung der Einkünfte der Verfolgten von vornherein unberücksichtigt bleiben müßten. Das hat der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 28. Oktober 1960 IV ZR 75/60 eingehend dargelegt. Wie dort weiter ausgeführt ist, müssen zwar die Mittelwerte der von dem Statistischen Bundesamt errechneten Verbrauchergeldparitäten zwischen dem deutschen und dem ausländischen Wägungsschema den Ausgangspunkt für die Beurteilung bilden. Sie sind jedoch einer Korrektur bedürftig, weil bei den Berechnungen des Statistischen Bundesamts solche Ausgaben, die allgemein im Haushalt der Verfolgten eine bedeutsame Rolle spielen, nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind. Auf die in dem genannten Urteil enthaltenen Ausführungen wird verwiesen.



Zu den Erwägungen des Berufungsgerichts ist noch zu bemerken: Die Ermittlung der Kaufkraft erfolgt unabhängig davon, ob dem Vergleichseinkommen der in § 12 Abs. 2 3. DV-BEG vorgesehene Zuschlag wegen fehlender Alters- und Hinterbliebenenversorgung hinzuzurechnen ist, und sie hat auch sonst unmittelbar mit dem Vergleichseinkommen nichts zu tun. In den Preisvergleich sind alle Ausgaben einzubeziehen, die regelmäßig in dem Haushalt eines in den Vereinigten Staaten lebenden Verfolgten erwachsen. Dazu gehören auch diejenigen für die Alters- oder Hinterbliebenenversorgung, die im Ausland höher oder niedriger sein können als im Inland. Nicht lebensnotwendige Ausgaben, die ein vergleichbarer Beamter in Deutschland von seinem Einkommen nicht mehr bestreiten kann und die er deshalb vermeidet, sind bei dem Preisvergleich außer Betracht zu lassen oder entsprechend gering anzusetzen; lebensnotwendige Ausgaben dagegen, wie die Kosten der Kindererziehung, die nötigenfalls durch Einsparungen auf anderen Gebieten ermöglicht werden müssen, können nicht unberücksichtigt bleiben. Die von dem Statistischen Bundesamt für den März 1953 veröffentlichten Kaufkraftwerte, die nach den einzelnen Bedarfsgruppen der Lebenshaltung aufgeschlüsselt sind, lassen erkennen, daß die Kaufkraft, die ein in Dollarwährung erzielter Einkommen im Vergleich zu einem in deutscher Währung erzielten Einkommen hat, von der Art und dem Umfang der aus ihm zu bestreitenden Bedürfnisse beeinflusst wird. Es ist deshalb nötig, daß bei der Feststellung der Kaufkraft des Einkommens der Verfolgten deren Lebensbedürfnisse in angemessener Weise berücksichtigt werden. Erst das umgerechnete Einkommen ist dann dem Vergleichseinkommen, gegebenenfalls mit dem Zuschlag, gegenüberzustellen. Andernfalls wird das Ergebnis durch die Vermengung zweier selbständiger Fragenkreise unrichtig.

In dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 15. Februar 1961 IV ZR 231/60 hat der Senat unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung dargelegt, daß die Umrechnung der in ausländischer Währung erzielten Einkünfte für jedes Jahr, in dem die maßgebende Kaufkrafttrichtzahl zu Ungunsten des Verfolgten um mindestens 10 % von dem amtlichen Devisenkurs abweicht, nach der Kaufkraft und für die anderen Jahre nach dem amtlichen Devisenkurs zu erfolgen hat. Auch darauf ist zu verweisen.

Es ist nicht auszuschließen, daß sich bei einer Anwendung dieser Grundsätze die Feststellung, der Kläger habe seit dem 1. Januar 1945 eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt, nicht aufrechterhalten läßt. Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Raske

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim

Bundesrichter Dr. Graf
ist beurlaubt und
deshalb verhindert
zu unterschreiben

Raske